

Actum den 6. August 1872.

besonders durch Klappsteinleser in 2 Abtheilungen, d. h. 3 Abtheilungen  
einseitig, wird für die Dauer des Schuljahres 1872/73 dem  
Prof. Dr. Lütz Abrechnungen gegen eine mit dem Credit für die  
Feldung der Professoren zu bestellende, fortzuführen von 1000 Fr.  
für die oben beschriebene Abtheilung von 1 Mi. einseitig  
2 Mi. für die anderen, dem Director, der Konferenz der Abtheilung  
und dem Kassier.

§ 74.

Der schweizerische Schulrath

bei Anlaß der Besetzung des Programms für 1872/73  
in Ausführung der Bundesrathlichen Vollmacht vom 20. Aug. 1866  
beschließt:

1. Bei dem nun erfolgten Kaufvertrage der schweizerischen Abtheilung  
obligatorische Rollen über besondere Klappsteinleser in 3 Mi.  
einseitig wird für die Dauer des Schuljahres 1872/73 dem  
Prof. Dr. Lütz Abrechnungen zu demselben für die oben beschriebene,  
unterrichtliche Besoldung zu demselben für die oben beschriebene,  
3000 Fr., zahlbar mit dem Credit für die Besoldung der Professoren  
eingesetzt.

2. Mittelfür die Konferenz, dem Director, der Konferenz  
der Abtheilung und dem Kassier.

Klappsteinleser einse.  
Prof. Lütz.

§ 75

Der schweizerische Schulrath

bei Anlaß der Besetzung des Programms für 1872/73  
in Ausführung der Bundesrathlichen Vollmacht vom 18. August 1871  
beschließt:

1. Bei dem nun erfolgten Kaufvertrage, Offiziant des Kantons, für  
die Dauer des Schuljahres 1872/73 als Repetitor in dem schweizerischen  
Unterrichte an der H. H. Abtheilung in je 1 Mi. einseitig bestellt.  
zu demselben für die oben beschriebene, eine Besoldung von 3000 Fr.  
zahlbar mit dem Credit für die Besoldung der Professoren  
eingesetzt.

2. Mittelfür die Konferenz, dem Prof. Dr. Lütz und dem Kassier.

Offiziant des Kantons.  
Kantonsrat.  
Kantonsrat.